

SATZUNG

des Vereins "Anwälte für Ärzte e.V."

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.02.2015

§ 1

- Name, Sitz, Geschäftsjahr -

1. Der Verein führt den Namen "Anwälte für Ärzte e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer 7298 eingetragen. Die Verwaltung des Vereins kann an einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, insbesondere am Sitz des Vorsitzenden des Vorstands des Vereins.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die männliche Form der Bezeichnungen wurde aus Vereinfachungsgründen gewählt und steht stets auch für die weibliche Form der Bezeichnungen.

§ 2

- Zielsetzung -

1. Medizinische Heilbehandlung bewegt sich oft in einem Spannungsfeld zwischen Heilauftrag und juristischer Dogmatik. Die Gegensätze im Interesse der heilbehandelnden Berufe und damit auch der Patienten wissenschaftlich aufzuheben ist die Zielsetzung des Vereins.
2. Der Verein sucht seine Aufgaben dadurch zu erreichen, daß er Anwältinnen und Anwälte vereinigt, die den interdisziplinären Diskurs zwischen Anwälten und Ärzten fördern.
3. Dies soll geschehen durch
 - Unterstützung der berechtigten Anliegen der Ärzteschaft
 - Verstärkung des Problembewußtseins in der interessierten Öffentlichkeit
 - Erarbeiten von Lösungsvorschlägen
 - Durchführung von Fachveranstaltungen für Ärzte und Rechtsanwälte, die diesen und der Allgemeinheit zugänglich sind, um jedem Interessenten entsprechende Informationsmöglichkeiten zu eröffnen.

§ 3

- Erwerb der Mitgliedschaft -

1. Mitglied des Vereins kann jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin werden, der/die sich der besonderen Zielsetzung des Vereins verpflichtet fühlt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Ehrenmitglied kann ein Mitglied oder eine natürliche Person, welche nicht Mitglied ist, werden, wenn das Mitglied oder die natürliche Person für den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben hat. Vorschläge sind von anderen Mitgliedern an den Vorstand zu richten, der darüber durch Beschluss entscheidet. Nach dem bestätigenden Beschluss der Mitgliederversammlung ernennt der Vorstand das Ehrenmitglied.

§ 4

- Beendigung der Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung in der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zu dem Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Beiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in schwer wiegender Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor der Beschlußfassung ist das Mitglied schriftlich über den beabsichtigten Ausschluss und die Gründe zu unterrichten und ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat sie aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam und zur Information der Mitglieder in das Protokoll über die Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 5

- Mitgliedsbeiträge -

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der im Januar jedes Jahres fällig ist.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Neu eintretende Mitglieder entrichten auch im Jahr des Beitritts den vollen Jahresbeitrag, sofern sie bis zum 30.06. eines Kalenderjahres beitreten. Ein halbe Jahresgebühr entsteht im Falle des Beitritts vom 01.07. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

- Organe des Vereins -

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einrichten.

§ 7

- Der Vorstand -

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Der Vorstand ist aufgeteilt in den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, und den erweiterten Vorstand, dem zusätzlich bis zu fünf Mitglieder als Beisitzer angehören. Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands durch Beschluss. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss Einzelgeschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist wiederholt zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden als Mitglied des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. Das Ersatzmitglied übernimmt die Aufgaben des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder ein Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Fax oder E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen erfolgt die Einladung spätestens zwei Tage vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Dem Protokoll über den schriftlich gefaßten Beschluss sind die Unterlagen über die schriftliche Abstimmung als Anlagen beizufügen.

§ 8

- Kassenprüfer -

Der Verein hat mindestens einen Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt wird.

Der Kassenprüfer prüft die Jahresrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9

- Mitgliederversammlung -

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich mittels einfachen Briefes, per Fax oder E-mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Verhandlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10

- Auflösung des Vereins -

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Bundesärztekammer zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteil aus dem Vereinsvermögen.